



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Veme**

**Lindner, Theodor**

**Münster [u.a.], 1888**

80. Abschnitt. Gerichtsherren und Freigrafen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

der König an Grafen oder Untergrafen den Gerichtsban erteilt und zugleich die Freigrafschaft als Reichslehen bezeichnet. Ob sie aber den thatsächlichen Zustand richtig wiedergiebt, steht sehr dahin. Trotz ihrer bleibt die Behauptung bestehen, dass im Mindener Bisthum die Freigrafschaft in Abhängigkeit vom Herzogthum stand, weil hier die Herzöge die Lehnsherren der Grafschaften waren. Eben deswegen gelangte sie hier, wie rechts der Weser, zu keiner Entwicklung und ging, wie in Stemwede und in Angelbecke, ganz ein. Die Vorstellung jedoch, dass die Freigrafschaft mit dem Herzogthum zusammenhänge, wie sie in Hoya u. s. w. auch verblieb, veranlasste 1332 die Verleihung Kaiser Ludwigs an Bischof Ludwig von Minden, ein Schriftstück von so eigenthümlicher Fassung, dass man Fälschung vermuthen könnte, wenn nicht das unzweifelhaft echte Original im Münsterischen Staatsarchiv vorläge. Der Kaiser gab dem Bischof »ein frei Herzogthum in dem Stift zu Minden und Freigericht darin zu sitzen und Königsban nach Vemerecht, wie in dem Lande Westfalen Recht ist«, und dazu Freistühle, deren schon S. 192 gedacht wurde. Das freie Herzogthum bedeutet nichts anderes als die Freigrafschaft, für deren Grundbedingung es gilt. Der Bischof sollte sie besitzen unabhängig von dem sächsischen Herzoge, das ist der Zweck und Sinn der Urkunde.

Anders als in Minden war in den übrigen Bisthümern der Rechtszustand, wenn er auch nicht überall zur klaren Entfaltung kam. Massgebend ist die Kölner Diöcese, wo die Sachlage vollkommen deutlich hervortritt. Erst später gelang es den Erzbischöfen, den alten Kreis ihrer Befugnisse gewaltsam zu erweitern und neue zu erwerben.

## 80. Abschnitt.

### Gerichtsherren und Freigrafen.

Ob der Gerichtsherr der Landesherr oder nur der Inhaber der Freigrafschaft ist, macht keinen Unterschied, ihr Auftreten und ihr Recht sind gleich. Der Stuhlherr — ich brauche diese Bezeichnung der Kürze halber bald, obgleich sie erst im fünfzehnten Jahrhundert üblich wird — beurkundet häufig selbst den gerichtlichen Vorgang, erst später, wie sich zeigen wird, pflegen es die Freigrafen zu thun. Manchmal sitzt er selbst dem Gericht vor oder bestätigt persönlich die Handlung mit dem Königsban, wie 1206 Graf Albert von Everstein, um 1219 Graf Ludolf von Bruchhausen, 1234 Berthold von Büren, 1305 Gottfried von Rudenberg,



1316 Menzo von Heiden<sup>1)</sup>. Von den Grafen von Arnsberg heisst es 1278 und später, sie pflegten dem Freiding in Soest vorzusitzen<sup>2)</sup>. Späterhin kommt das kaum noch vor. Nur Graf Heinrich von Solms erhält 1390 von König Wenzel die Belehnung als Freigraf (oben S. 17) und die Dortmunder Grafen hielten stets ausser ihren Freigrafen persönlich Gericht. Von Stuhlherren des fünfzehnten Jahrhunderts nennt sich nur Everhart Herr zu Limburg und zum Hardenberg 1421 Freigraf des Freistuhls zu Limburg<sup>3)</sup>. Gewöhnlich wird auch in diesen Fällen der Freigraf unter den Zeugen aufgeführt. Allerdings drängt sich dabei die Frage auf, haben auch die Stuhlherren, soweit sie nicht Reichsfürsten waren, vom Könige den Bann erhalten? Zu ihrer Beantwortung ist für diese Zeit kein urkundlicher Anhalt geboten.

Die Stuhlherren betonen oft nachdrücklich, der Freigraf übe in ihrem Auftrage sein Amt aus. Graf Gottfried III. von Arnsberg bezeichnet 1255 seinen Freigrafen als »a nobis constitutus«, Heinrich Schröder von Ahlen lässt 1269 seinen Freigrafen »ex parte nostra«, Wescel von Erwitte 1295 »auctoritate mea«, Gottfried von Rudenberg 1304 »loco nostri«, Simon I. von der Lippe 1307 »nostro nomine« dem Gerichte vorsitzen<sup>4)</sup>. Bischof Ludwig II. von Münster sagt 1315: »vrigravio vice nostra ut moris est ibidem presidente«, der bischöfliche Freigraf Vos Volmering besitzt 1330 seinen Stuhl: »vice et auctoritate Ludewici episcopi« und 1345: »da ik ein gerichte hegede van macht myns heren biscop Lodwighes«. Freigraf Rudolf von Scherfede hält 1325 Freigericht »auctoritate Henrici archiepiscopi Coloniensis et officiorum ejus«<sup>5)</sup>. Der Stuhlherr ist der »dominus judicarie sedis« oder »dominus« oder »possessor ac dominus comecie«<sup>6)</sup>. Er spricht von seiner Freigrafenschaft, seinem Freigrafen, seinen Schöffen und Freien, Ausdrücke, welche schon in den ersten Jahrzehnten nach 1200 gebräuchlich sind.

Die Gerichtsherren sind es auch, welche Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Freistühle verleihen. Wir betreten damit ein

<sup>1)</sup> Spilcker N. 28; Hodenberg Hoya I, 3, 4; Wilmans IV N. 231; Seib. N. 507; Steinen IV, 744.

<sup>2)</sup> Seib. N. 382; I, 625 wird gesagt: ipse comes vel ejus officiat.

<sup>3)</sup> StA. Düsseldorf, Jülich-Berg 1798.

<sup>4)</sup> Wigand Archiv V, 250; MSt. Welper und Himmelpforte; Ztschr. XXIV, 33; K. N. 110.

<sup>5)</sup> K. N. 115; MSt. Nottuln 81; Georgscommende 57; Wigand Archiv III, 3, 102.

<sup>6)</sup> K. N. 123; oben S. 355.



schwieriges Gebiet, welches nach allen Seiten hin klarzulegen nicht unsere Aufgabe ist. Denn vielfach kommen die Stadtrechte in Frage, für welche eine ausreichende Untersuchung noch fehlt, und zugleich wirken allenthalben rein örtliche Verhältnisse und Gestaltungen ein, die zu erfassen entweder gar nicht oder nur wieder auf Grund der Einzelforschung in jedem Fall möglich wäre. Die Bezeichnungen für die verschiedenen Arten der Gerichte sind nicht überall gleichwerthig, namentlich ist schwer zu erkennen, was das Vogtding bedeutet. Unzweifelhaft steckt in ihm manchmal das Freiding, aber auch der Gograf hält wie in Herford Vogtding und das Goding heisst gelegentlich geradezu auch Vogtding. Das älteste Recht von Lippstadt z. B., welches vor 1200 entstand und in Westfalen weite Verbreitung fand, befreit die Städte vom Gericht des Vogtes; in der Verleihung an Langenscheid 1307 heisst der Satz deutsch: »neyn borger sal werden beswert mit dem fryggen gerichte«<sup>1)</sup>. Ebenso können Exemptionen, welche kurzweg auf auswärtige Gerichte lauten, die von dem Freigericht in sich schliessen. Die älteste in unseren Gegenden dürfte die von Friedrich I. 1171 der Stadt Osnabrück verliehene sein<sup>2)</sup>. Die Goldbulle Friedrichs II. von 1236 ertheilt der Stadt Dortmund unter anderem auch Freiheit von auswärtigen Gerichten, welche die etwa zwanzig Jahre später aufgestellten Statuten auf die Freigerichte beziehen. Kaiser Ludwig gab dann 1332 eine ausdrückliche Erklärung darüber. Abgesehen von dem Privileg Heinrichs (VII.) für die Stadt Paderborn sind dies die einzigen von Kaisern verliehenen Exemptionen vor dem fünfzehnten Jahrhundert<sup>3)</sup>.

Es kommt hier jedoch nicht darauf an nachzuweisen, welche Städte von den Freigerichten ausgenommen waren; es handelt sich nur darum zu zeigen, dass die Gerichtsherren darüber bestimmten und wie diese Urkunden sich zeitlich vertheilen. Ich übergehe vorläufig die Befreiungen von Gütern und die Aufhebung einzelner Lasten und stelle nur einige sichere Fälle zusammen, in denen städtische Gemeinwesen aus dem Freiding herausgehoben wurden.

<sup>1)</sup> Seib. N. 516; vgl. Chalybaeus Gesch. von Lippstadt; Steinen IV, 642; Lipp. Reg. 1498 betr. Lemgo; Seib. N. 515 betr. Eversberg und N. 462 betr. Hagen; Wigand Archiv VI, 259 betr. Rheda.

<sup>2)</sup> Möser VIII N, 67 a.

<sup>3)</sup> Denn die Urkunde Heinrichs VI. für Koesfeld ist unecht, Wilmans-Philippi Kaiser-Urkunden II N 254; ebenso die Privilegien Heinrichs V, Wilhelms und Wenzels für die Stadt Bremen, vgl. Bremisches Jahrbuch XIII. Ueber Dortmund oben S. 60, über Paderborn S. 152.



Bischof Hermann II. von Münster bezeugt 1197, das Kloster Varlar habe ihm die Vogtei über die Villa Koesfeld überlassen, und demgemäss »cives ab universis advocatis et a regio banno liberos et solutos fecimus«<sup>1)</sup>. Derselbe ertheilt 1201 der Villa Bocholt Weichbildrecht, nachdem er dazu die Genehmigung Sueders von Dingden, in dessen Grafschaft sie lag, erhalten; das Bocholter Stadtrecht vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts enthält den Satz: der Freigraf dürfe keinen Bürger oder Insassen vorladen, da man sie nur vor dem zuständigen Richter ansprechen dürfe<sup>2)</sup>.

Die älteste Urkunde, welche dabei das Freiding namentlich erwähnt, ist das Verbot Engelberts I. von Köln 1222, dass Niemand die Bürger von Attendorn: »extra oppidum suum in iudicium, quod frydinck nominatur, trahere presumat«, welches 1286 Erzbischof Siegfried und 1488 Erzbischof Hermann IV. erneuerten<sup>3)</sup>. Von der Verdächtigkeit des Privilegs von 1251 für Brilon war schon S. 311 die Rede.

Die Herren von Padberg befreiten 1263 ihre Stadt Padberg von Vogt- und Freiding (oben S. 311). Die Herren von Büren, welche mit ihrer Stadt Streit gehabt hatten über das Freigericht, entbanden 1268 die Bürger von Goding, Vogtding und (vel) Freiding, und behielten sich nur die Fälle vor, welche sich auf die Freigüter bezogen. Das nicht viel später niedergeschriebene Stadtrecht bestimmt demgemäss: »civitas libera est ab advocatie placito, a banno regis, a libera re«, in deutscher Uebersetzung: »de stad is vryg van beheghelheyt der voghedie und van konigesbanne und van vryghen dynghe«<sup>4)</sup>.

In der Stadt Beckum verzichtete 1269 Bischof Gerhard auf das Vogtding und gab ihr die Freiheit von Münster, und Bischof Ludwig II. verbot 1334 Vorladungen vor das »iudicium, sive sit go-graviale sive vrigraviale«, nachdem er schon 1319 der Stadt Ahlen dasselbe Vorrecht verliehen hatte<sup>5)</sup>.

Die Statutarrechte von Rüthen, welche in der ursprünglichen Fassung verloren sind, obgleich das Rüthener Recht auch weite Verbreitung fand, erklären, man solle in der Stadt ein Freiding nicht

<sup>1)</sup> Erh. C. N. 559, vgl. W. N. 318.

<sup>2)</sup> W. N. 3; Wigand Archiv III, 10.

<sup>3)</sup> Seib. N. 1081, 1099. Attendorn erhielt gleichzeitig das Recht von Soest (vgl. über die dortigen Verhältnisse oben S. 115 ff.), Seib. N. 166, 1129.

<sup>4)</sup> Wigand Archiv III, 3, 37 ff.; Ztschr. XLIII, 2, 1 ff.

<sup>5)</sup> W. N. 837; MSt. Beckum 11; K. N. 124.



haben noch halten und keinen Bürger vorladen, ausser erblichen Freigutes wegen<sup>1)</sup>).

Graf Adolf II. von der Mark ertheilte 1335 der Stadt Unna Freiheit vor fremden Gerichten, behielt sich aber vor: »al dat recht, dat in de vrygraescap roret, dat negeve wy nicht over in desen breve«. Erst Engelbert III. bewilligte 1358 den Unnaer Bürgern, welche ihm Geld geliehen, dass Niemand sie noch ihr Gut »myt nenen vryen banne beslaen sollen noch vor nenen vryenstole nyrwegene laden sollen«<sup>2)</sup>. Adolf II. hatte bereits 1341 den Bürgern von Lünen zugesagt: »de schopene, die dar vorsyn dem hemeliken gerichte, dat yn dat gemeyne geheyten is dey vemme«, sollten kein Gericht im Weichbild und im Beifang halten und Niemand vorladen. Konrad Edelherr von der Mark und Herr von Hoerde verlieh dem zur Stadt erhobenen Orte das Recht: »dat dey vrigreve noch de schepenen eyenen mann zulen nemen bynnen den palen unde binnen des stades vryheit unde nicht ensullen rechten bynnen eren palen«<sup>3)</sup>).

Doch genug davon. Von den Rechten und Einkünften der Stuhlherren berichtet später Abschnitt 105. Wir wenden uns nun den Freigrafen zu, von denen freilich nicht allzuviel zu sagen ist. Die dürftigen Nachrichten, welche wir über ihre Bestätigung durch den König besitzen, habe ich schon zusammengestellt. Der früher (S. 326) ausgesprochene Zweifel, ob alle Stuhlherren, namentlich Grafen und Bischöfe ihre Freigrafen zum Könige sandten, lässt sich bei der Dürftigkeit unserer Nachrichten freilich nicht urkundlich belegen. Aber die Darstellung der Dortmunder Verhältnisse (S. 64) ergab, dass Evert Ovelacker bereits auf den Stuhl erhoben war, ehe er zum König geschickt wurde. Doch war das sicher nicht die Regel und wo der Missbrauch eingerissen war, fand er gewiss durch die allgemeine Entwicklung sein Ende. Jedenfalls schlug der Gerichtsherr den Freigrafen dem Könige vor.

Der Freigraf also empfängt den Königsbann und hält das Gericht, nicht der Gerichtsherr. Gewiss ein eigenes Verhältniss, dessen Ursprung jedoch nicht schwer zu erklären ist. Der Graf hatte schon in alten Zeiten seine Untergrafen, und je mehr sich die Dinge verschoben, der Graf zum Landesherrn wurde, gab er die rein geschäftliche Thätigkeit an seine Diener ab. Wurde nun

<sup>1)</sup> Seib. N. 540, 157, 166.

<sup>2)</sup> Abschr. in MSt., vgl. Steinen II, 1294.

<sup>3)</sup> Steinen IV, 346; über die Exemption von Dorsten vgl. Index N. 1.



die Freigrafschaft verkauft, so ergab sich von selbst, dass der einmal entstandene Gebrauch sich erhielt. Dadurch liessen sich auch manche Schwierigkeiten, welche sich sonst dem Erwerb von Freigrafschaften durch Stuhlherren geringeren Standes entgegengestellt hätten, leichter umgehen, da die Verleihung des richterlichen Amtes nicht sowohl ihnen, als nach hergebrachter Weise dem Freigrafen galt. Ein Schultheissenthum, wie in Ostfalen, ist jenseits der Weser nicht vorhanden, denn die Schulden, welche sich vereinzelt in Städten und bauerlichen Gemeinden finden, haben eine ganz andere Stellung. Allerdings, als man sich Mühe gab, die Sätze des Sachsen spiegels auf die Freigerichte anzuwenden, lag es nahe, den westfälischen Freigrafen mit dem ostfälischen Schultheiss zu vergleichen, wie es gelegentlich geschah<sup>1)</sup>. Es ist ja nicht unmöglich, dass beide aus einer gemeinsamen Wurzel erwachsen sind, aber der Nachweis dürfte, weil der Stoff dazu fehlt, schwer durchzuführen sein, und jedenfalls trieben beide Zweige ihre eigenartigen Blüten.

Der spätere Satz, der Freigraf müsse echt und recht und frei sein von Vater und Mutter, mag auch damals der Theorie oder der äusseren Vorschrift nach gegolten haben. Aber was bedeutete noch »frei«? Wo wir den Stand der Freigrafen älterer Zeit zu erkennen vermögen, waren es Knappen und Ministerialen oder Stadtbürger. Wenn daher 1332 der für die Mindenschen Stühle ernannte Freigraf Burchard Cruse, der vorher ein Dienstmann des Stiftes war, (oben S. 192) ausdrücklich gefreit wurde, so war das eine überflüssige Vorsicht. Manchmal bekleidete der Freigraf seine Stelle nur im Nebenamt. So waren Heinemann Rogge, Ludolf Span, Johann Zedeler zugleich Gografen, Gobel von Hilbeck Stadtrichter in Unna u. s. w. Sie gehörten zur Dienerschaft ihrer Herren, zu deren Officialen und kaum zu den vornehmsten darunter; der Gograf stand ersichtlich höher. Ob sie, wie später oft, auf Zeit angestellt wurden, wissen wir nicht; manchmal ist der Wechsel in den einzelnen Freigrafschaften ein schneller, während andere Freigrafen Jahrzehnte lang auftreten. Die Forderung der Geburt auf westfälischer Erde, welche im fünfzehnten Jahrhundert Bedingung für das Amt war, wird sich in älterer Zeit meist thatsächlich erledigt haben.

Bei den Verkäufen und Verpfändungen der Freistühle kamen die Freigrafen als einfache Diener nicht in Betracht; nicht selten sind sie unter den neuen Herren weiter thätig. Hin und wieder

<sup>1)</sup> Vgl. Abschnitt 70 A.



verpflichtet sich auch der Verkäufer, seinen Freigrafen anzuweisen, dass er dem neuen Gebieter huldigen und richten solle<sup>1)</sup>).

Ziemlich spät erst haben die Freigrafen begonnen, selbständig und von ihrer eigenen Person ausgehend die vor ihnen vollzogenen Verhandlungen zu beurkunden. Die älteste von einem Freigrafen gegebene und besiegelte Urkunde 1272 rührt von Hugo von Kappeln her, er und seine Nachkommen haben dann meist persönlich geurkundet. Allerdings nahm dieses Freigrafengeschlecht eine besonders hervorragende Stellung ein. Dann folgt 1291 der Freigraf von Greven Konrad de Dicke, auch mit eigenem Siegel<sup>2)</sup>. Der Ravensbergische Dinggraf Heinrich Bote 1300 und Heinrich von Hockeln bei Ankum 1309 urkunden zwar selbst, aber lassen Andere siegeln, da sie selbst kein Siegel führen<sup>3)</sup>. Menzo von Heiden 1316, Heinemann Rogge in Unna 1317, Liborius von Alen im Osnabrückischen 1318 führten auch eigene Siegel. Dann mehrt sich schnell die selbständige Beurkundung und Besiegelung und wird etwa von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ab die Regel. Das hängt freilich zum guten Theil zusammen mit der allgemeinen Steigerung des Schreibwerkes und dem sich stetig mehrenden Gebrauch von Privatsiegeln in allen Klassen der Bevölkerung, doch kann man daraus auch schliessen, dass sich die Bedeutung der Freigrafen damals hob.

Die Siegel der Freigrafen, welche ja bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts meist den Ministerialen angehörten, tragen ganz den Typus der in diesem Stande gebräuchlichen Siegel, das Wappenbild mit dem Namen, manchmal mit dem Zusatz: »vri-gravius«. Zuthaten, auf die Stellung bezüglich, fehlen ganz. Erst im fünfzehnten Jahrhundert kommt das Schwert als Amtszeichen auf; der erste, bei dem ich es gefunden habe, ist Hermann Loseke von Norderna um 1410. Sein Zeitgenosse Johann Groppe von Volkmarsen führt bereits den geharnischten Ritter mit dem Schwerte, der wohl Karl den Grossen bedeuten soll. Aber nur sehr allmählig wird dieses Abzeichen in den Freigrafensiegeln häufiger angetroffen, die grossen Freigrafen um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts haben sämmtlich ihre eigenen Bilder oder Marken. Erst nachher

<sup>1)</sup> StA. Düsseldorf, Kleve-Mark 346; K. N. 172; Lacomblet III N. 913; Lipp. Reg. 1724 u. s. w.

<sup>2)</sup> MSt. Mscr. I, 97, 267; Gravenhorst 50.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Osnabrück, Gertrudenberg; Sandhoff N. 166.



wird der Ritter mit dem Schwert oder das Schwert allein oder zwei gekreuzte Schwerter als Siegelbild vielfältig von Freigrafen geführt<sup>1)</sup>).

### 81. Abschnitt.

#### Eigengut und Freigut.

Mit den Fragen um Freigut und Freie trete ich in den schwierigsten Theil unserer gesammten Untersuchung ein. Es wäre leicht, ihm einen ungemein grossen Umfang zu geben, wenn ich die Entstehung der Verhältnisse, welche ich darzustellen habe, ebenfalls darlegen und ihren Zusammenhang mit der ganzen Entwicklung der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände verfolgen wollte. Ein solches Unternehmen würde jedoch vielleicht meine Kräfte überschreiten und, wie ich fürchte, keine zuverlässigen Ergebnisse erzielen. Die Vermuthungen, wie sie seit Kindlinger weiter ausgesponnen worden sind, welche von dem Bestand der Oberhöfe ausgehen, erregen manche Zweifel, deren Erörterung zu weit führen würde. Ich muss mich darauf beschränken, diejenigen Thatsachen zusammenzustellen, welche unsere Hauptaufgabe unmittelbar berühren, und besorge, auch in dieser engen Begrenzung noch zu ausführlich zu sein.

Der Kernpunkt ist zunächst, was haben wir unter freiem Gut zu verstehen und wie steht dieses zur Grafschaft und ihrer Gerichtsbarkeit?

Sehr mannigfach sind die Bezeichnungen für eigenen Besitz: »libera hereditas, libera possessio, liberum patrimonium, libera bona, libera bona et exempta ab omni jure vel obligatione, liber et immunis ob omni onere tam advocati quam aliorum quarumlibet exactionum, bona cum integra proprietate pleno jure pertinentia, bona libera et absoluta propria et libera, volge eghen, vry eghen, vrygot« u. s. w. Der Besitzer hat sie inne: »ex libera successione heredum suorum, jure proprietatis, mera proprietate, pro proprio et libero allodio, jure proprietatis libere et absolute, libere et expresse proprietatis quod egen dicitur«, und wie die Ausdrücke sonst lauten. Eine ungemein oft vorkommende Benennung ist »durchschlächtig egen«, zuerst im ältesten Soester Recht: »predium fundale quod vulgo dicitur torfhaht egen«<sup>2)</sup>. Dann 1251 und 1253 im

<sup>1)</sup> Zahlreiche Abbildungen bei Usener am Schluss.

<sup>2)</sup> So liest Seib. I S. 52.